



Ausgabe vom 03. Mai 2023

## **Richtlinien zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für die Kinderbetreuung**

vom 14. Juni 2017

Der Gemeinderat von Weggis beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 <sup>1</sup> Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Weggis führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich, vor Eintritt in den Kindergarten bzw. Basisstufe, und für die Ferienbetreuung von Schulkindern Betreuungsgutscheine ab 1.1.2016 ein.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine liegt beim Sozialamt.

<sup>3</sup> Das Sozialamt schliesst mit Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter, welche die Rahmenbedingungen für Betreuungsgutscheine erfüllen, entsprechende Vereinbarungen ab.

#### **§ 2 Ziel**

<sup>1</sup> Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

### **B. Betreuungsgutscheine**

#### **§ 3 Definition**

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Weggis, welcher die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter und für die Ferienbetreuung von Schulkindern vergünstigt.

## **§ 4 <sup>2</sup> Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Anspruch auf einen Betreuungsgutschein haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit durch:
  - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
  - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
  - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und
- Wohnsitz in der Gemeinde Weggis und
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten bzw. Basisstufe, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- Kinder im Schulalter, deren Ferienbetreuung die Erziehungsberechtigten vor Probleme stellt.
- Vorliegen der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.

<sup>2</sup> Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

<sup>3</sup> Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

<sup>4</sup> Das Sozialamt ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

## **§ 5 <sup>3</sup> Antrag**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen dem Sozialamt einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

<sup>2</sup> Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

<sup>3</sup> Mit dem Antrag wird dem Sozialamt und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Betreuungsgutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

## **§ 6 <sup>4</sup> Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine**

<sup>1</sup> Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle 1 im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 20.00 pro Betreuungstag beziehungsweise Fr. 10.00 pro Betreuungshalbtag selber bezahlen.

<sup>2</sup> Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle 2 im Anhang 1 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

<sup>3</sup> Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

<sup>4</sup> Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

<sup>5</sup> Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Das zweite und jedes weitere Kind, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von Fr. 10.00 pro Tag in Kindertagesstätten, bzw. Fr. 1.00 pro Stunde bei Tageseltern.

## **§ 7 <sup>5</sup> Massgebendes Einkommen**

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich

- 5 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000 ist. Die 5 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000 übersteigt;
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sofern sie die Gesamtsumme von Fr. 20'000 pro Steuerjahr übersteigen.

<sup>2</sup> Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils aktuellsten Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

<sup>3</sup> Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

<sup>5</sup> Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen ihren aktuellsten Quellensteuerauszug ein.

<sup>6</sup> Das massgebende Einkommen bei Quellenbesteuerten entspricht dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25%.

## **§ 8 <sup>6</sup> Änderungen der Verhältnisse**

<sup>1</sup> Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Weggis innert einer Woche nach der Änderung dem Sozialamt melden.

<sup>2</sup> Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet.

<sup>3</sup> Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen berechneten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung ausbezahlt bzw. zurückverlangt.

<sup>4</sup> Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend ausgeglichen.

## **§ 9 <sup>7</sup> Entgegennahme der Betreuungsgutscheine**

<sup>1</sup> Die Betreuungsgutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten und anerkannten Tageselternvermittlungen eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das Sozialamt führt eine Liste mit den zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

<sup>3</sup> Zur Sicherung der Qualität hat das Sozialamt nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

<sup>4</sup> Das Sozialamt entscheidet abschliessend über die Aufnahme von zugelassenen Betreuungseinrichtungen in die Liste der Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei welchen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

## **§ 10 <sup>8</sup> Überweisung Ausrichtung der Betreuungsgutscheine**

<sup>1</sup> Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel vorgängig und monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

<sup>2</sup> Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

<sup>3</sup> Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können vom Sozialamt zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren, seit Kenntnis des ungerechtfertigten Bezuges, längstens 10 Jahre seit Auszahlung.

<sup>4</sup> Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

## **C. Ferienbetreuung**

### **§ 11 <sup>9</sup> Höhe und Umfang der Ferienbetreuungsgutscheine**

<sup>1</sup> Die Höhe der Ferienbetreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung im Anhang 2.

<sup>2</sup> Es werden maximal 50 Ferienbetreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv Ferienbetreuungstage bezogen werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen gemäss §§ 3 – 10 dieser Richtlinien sind auch für die Betreuungsgutscheine der Ferienbetreuungstage anwendbar.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Richtlinie tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Weggis, 14. Juni 2017

**Namens des Gemeinderates Weggis**

*Roger Dähler*  
Gemeindepräsident

*Peter Portmann*  
Gemeindeschreiber

## Anhang 1 Kindertagesstätte und Tagesfamilien <sup>10</sup>

Tabelle 1

Massgebendes Einkommen in CHF	Betreuungsgutschein (BG) Kindertagesstätte		BG Tagesfamilien
	Pro Tag in CHF / Kinder über 18 Monate	Pro Tag in CHF / Kinder bis 18 Monate	Pro Stunde in CHF
0 – 30'000	95.00	115.00	9.50
30'001 – 35'000	87.00	106.00	8.70
35'001 – 40'000	79.00	97.00	7.90
40'001 – 45'000	71.00	88.00	7.10
45'001 – 50'000	63.00	79.00	6.30
50'001 – 55'000	55.00	70.00	5.50
55'001 – 60'000	47.00	60.00	4.70
60'001 – 65'000	39.00	50.00	3.90
65'001 – 70'000	31.00	40.00	3.10
70'001 – 75'000	23.00	30.00	2.30
75'001 – 80'000	15.00	20.00	1.50
80'001 – 85'000	7.00	10.00	0.70
85'001 und mehr	0.00	0.00	0.00

Tabelle 2

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerzie- hendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erzie- hungsberechtigten oder in einer gefestigten Lebensgemein- schaft lebendem alleinerziehen- dem Elternteil	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine  in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236

## Anhang 2 Ferienbetreuung <sup>11</sup>

Tabelle 1

Massgebendes Einkommen in CHF	Höhe der Ferienbetreuungsgutscheine pro Tag in CHF (bereits durch SeB* betreute Kinder)	Höhe der Ferienbetreuungsgutscheine pro Tag in CHF („externe“ Kinder)
0 – 30'000	75.00	80.00
30'001 – 35'000	69.00	74.00
35'001 – 40'000	63.00	68.00
40'001 – 45'000	57.00	62.00
45'001 – 50'000	51.00	56.00
50'001 – 55'000	45.00	50.00
55'001 – 60'000	39.00	44.00
60'001 – 65'000	33.00	38.00
65'001 – 70'000	27.00	31.00
70'001 – 75'000	21.00	24.00
75'001 – 80'000	15.00	17.00
80'001 – 85'000	9.00	10.00
85'001 und mehr	0.00	0.00

\*Schulergänzende Betreuung (SeB)

Tabelle 2

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebendem alleinerziehendem Elternteil	Maximaler Anspruch auf Ferienbetreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	10
30 %	130 %	15
40 %	140 %	20
50 %	150 %	25
60 %	160 %	30
70 %	170 %	35
80 %	180 %	40
90 %	190 %	45
100 %	200 %	50

<sup>11</sup> 1 Fassung gemäss Änderung vom 03. Mai 2023, in Kraft ab 01. September 2023